

Liestal, 28. August 2018  
COO.2149.201.2.2957838/AUE

## Merkblatt: Umgang mit Abfällen im Wald

Abfallart	Zuständigkeit und/oder Aktion	Aktivität AUE
<p>1. <u>Littering</u></p> <p>Damit wird das achtlose Wegwerfen und Liegenlassen kleinerer Mengen von Abfällen im öffentlichen Raum bezeichnet. Im Wald ist Littering häufig zu finden bei „Feuerstellen“ und entlang von Wegen.</p>	<p>Die Standortgemeinde nimmt Meldungen entgegen betreffend unsachgemässe Abfallbeseitigung. Sie führt Ermittlungen über den Sachverhalt durch, stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verursacher fest und trifft die nötigen Massnahmen (USG BL, § 48).</p> <p>Es ist ausschliesslich die zuständige Gemeindebehörde zu informieren. Diese informiert bei Bedarf die Grundeigentümer.</p>	<p>Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) ist nur dann zu informieren und wird aktiv, wenn eine Gemeinde ihre Aufgaben nachweislich nicht wahrnimmt.</p>
<p>2. <u>Übrige Abfallbeseitigung im Wald</u></p> <p>Illegale Entsorgung verschiedener Abfälle wie Grüngut, kompostierbare Abfälle, Aushubmaterial, Bauschutt, Pneus, Sperrgut etc..</p>	<p>Die Standortgemeinde nimmt Meldungen entgegen betreffend unsachgemässe Abfallbeseitigung. Sie führt Ermittlungen über den Sachverhalt durch und stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verursacher fest (USG BL, § 48). Handelt es sich mehrheitlich <u>nicht</u> um Siedlungsabfall, schaltet sie das AUE ein.</p> <p>Es ist ausschliesslich die zuständige Gemeindebehörde zu informieren. Dies informiert bei Bedarf die Grundeigentümer.</p>	<p>Handelt es sich mehrheitlich <u>nicht</u> um Siedlungsabfall, übernimmt das AUE die Koordination zur Lösung des Problems. Dabei wird auch das Amt für Wald beider Basel (AfW) informiert.</p>

<p>3. <u>Abfälle an der Oberfläche ehemaliger Ablagerungsstandorte – Fall A</u></p> <p>Abfälle, die aus der Deponie „ausbrechen“ aufgrund unzureichender Deckschicht und Rekultivierung. Erkennbar zum Beispiel im Stirnbereich oder bei umgestürzten Bäumen.</p> <p>Die Deponien sind in der Regel im Kataster der belasteten Standorte als Ablagerungsstandorte eingetragen.</p>	<p>Meldung an das AUE mit Kopie an die Grundeigentümerin (in der Regel Einwohner- oder Bürgergemeinde). Das AUE informiert auch das AfW.</p>	<p>Das AUE prüft die Situation und leitet die nächsten Schritte ein: Falls bereits altlastenrechtlich abschliessend beurteilt („belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten“ oder „belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig“): nach Abfallrecht Veranlassung der Abfallentfernung und Herstellung korrekter Deckschicht und Rekultivierung.</p> <p>Falls altlastenrechtlich als belastet, untersuchungsbedürftig beurteilt: Veranlassung der altlastenrechtlichen Voruntersuchung als Grundlage für den altlastenrechtlichen Einstufungsentscheid und die weiteren abfallrechtlichen Schritte (Abfallentfernung, Deckschicht, Rekultivierung).</p> <p>Bei allfälligen Massnahmen bezieht das AUE auch das AfW ein, da das Vorgehen meist mit waldrechtlichen Bewilligungen zu koordinieren ist.</p>
<p>4. <u>Abfälle an der Oberfläche ehemaliger Ablagerungsstandorte – Fall B</u></p> <p>Abfälle, die nach korrektem Abschluss von Deponien auf deren rekultivierter Oberfläche abgelagert wurden.</p>	<p>Es gilt das Vorgehen gemäss Punkt „2. Übrige Abfallbeseitigung im Wald.“</p>	<p>Es gilt das Vorgehen gemäss Punkt „2. Übrige Abfallbeseitigung im Wald.“</p>

<p>5. <u>Abfälle, die auf einen nicht erfassten Ablagerungsstandort hindeuten</u></p> <p>Abfälle, die sichtbar sind und bei denen die begründete Vermutung besteht, dass sie Bestandteil eines bislang nicht bekannten Ablagerungsstandortes sind. Dabei gilt eine Bagatellgrenze von 100 m<sup>3</sup>.</p>	<p>Meldung an das AUE mit Kopie an die Grundeigentümerin (in der Regel Einwohner- oder Bürgergemeinde).</p> <p>Wird die Bagatellgrenze nicht überschritten, wird der Ablagerungsstandort nicht in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen.</p> <p>Wird die Bagatellgrenze überschritten, wird der Ablagerungsstandort in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen.</p> <p>Das AUE veranlasst die weiteren Schritte.</p>	<p>Das AUE prüft in jedem Fall die Situation und leitet gegebenenfalls die abfallrechtlichen Schritte (Abfallentsorgung durch die Grundeigentümer) oder das altlastenrechtliche Verfahren ein. Dabei wird auch das AfW informiert.</p>
--	--	--

Version 1.0 vom 28. August 2018